

Richtlinien der Gemeinde Überherrn zur Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 27.02.2018 Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln bereitgestellt und damit die o. a. Richtlinie um ein weiteres Jahr verlängert.

Dies gilt für folgende Personenkreise:

1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr
2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind
3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung, die von Inkontinenz betroffen sind

Die Laufzeit der Richtlinie endet zum 31. Dezember 2018. Die Zuwendung beträgt für das Jahr 2018 27,50 € und wird ab dem 1. Tag des Monats der Antragstellung anteilig pro Monat berechnet.

Anträge, die bis zum 30.06.2018 gestellt sind, werden bei berechtigtem Anspruch rückwirkend ab Januar 2018 berechnet.

Grundsätzliche Antragsvoraussetzungen

- 1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr**
Kleinkinder in Privathaushalten bis einschließlich 3. Lebensjahr nach Vorlage einer Geburtsurkunde. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder. Für kinderbetreuende Einrichtungen wird die Zuwendung nicht gewährt.
- 2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind**
Vorlage eines geeigneten Nachweises durch eine Bescheinigung des Hausarztes. Für Privatpersonen in Pflegeheimen wird eine Zuwendung nicht gewährt.
- 3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung (Inkontinenz)**
Vorlage eines Nachweises über vorliegende Inkontinenz durch eine Fachärztin/einen Facharzt (Urologie, Gynäkologie).

Die Förderung beginnt mit der Antragstellung. Bei den Positionen 2 und 3 frühestens jedoch mit dem Monat, in dem lt. Attest eine Inkontinenz bescheinigt wird. Das Attest muss bei der erstmaligen Antragstellung vorgelegt werden. Nach Ablauf von 3 Jahren ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Für Privatpersonen in Pflegeheimen wird eine Zuwendung nicht gewährt.

Für alle Personengruppen ist außerdem Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Überherrn.
- Der Zuschussantrag ist jährlich neu zu stellen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und der melderechtlichen Daten.
- Die Kosten einer eventuell vom Antragsteller vorgenommenen Ummeldung des Müllgefäßes (von zurzeit 22,00 €) werden von der Gemeinde getragen.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Überherrn. Der Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

Anträge werden im Rathaus, Zimmer 106, Frau Thönes, Telefon 909-127, entgegengenommen.

Überherrn, 14.05.2018
Der Bürgermeister

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln für

1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr
2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind
3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung, die von Inkontinenz betroffen sind

Antrag zu Punkt

1 2 3

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

erforderliche Unterlagen:

zu

- 1 Geburtsurkunde
- 2 Ärztliches Attest (Hausarzt)
- 3 Ärztliches Attest (Urologe, Gynäkologe)

 Antragsberechtigter - Name der Betreuerin / des Betreuers oder der / des Bevollmächtigten

 Anschrift - der Betreuerin / des Betreuers oder der / des Bevollmächtigten

 Telefon

Bankverbindung

Kontoinhaber _____	
Kreditinstitut _____	
Bankleitzahl - BIC _____	Konto-Nummer - IBAN _____

Hiermit beantrage ich obige Zuwendung in Höhe von 27,50 € / Jahr. Die erforderlichen Unterlagen gemäß der Richtlinien der Gemeinde Überherrn zur Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln habe ich beigelegt.

Überherrn, _____

 Unterschrift

Bearbeitungsvermerke

Unterlagen haben vorgelegen	<input type="checkbox"/>
1. Wohnsitz überprüft	<input type="checkbox"/>
Bescheid erteilt	
von _____ bis _____	

Von der Gemeinde Überherrn auszufüllen

Leistung	537 001.00
Konto	5318
Betrag	_____ €
Sachlich und rechnerisch richtig:	